



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 28

Jahrgang 2018

Erscheinungstag: 22.10.2018

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße", Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	105 - 106
--------------------	---	-----------

Bekanntmachung

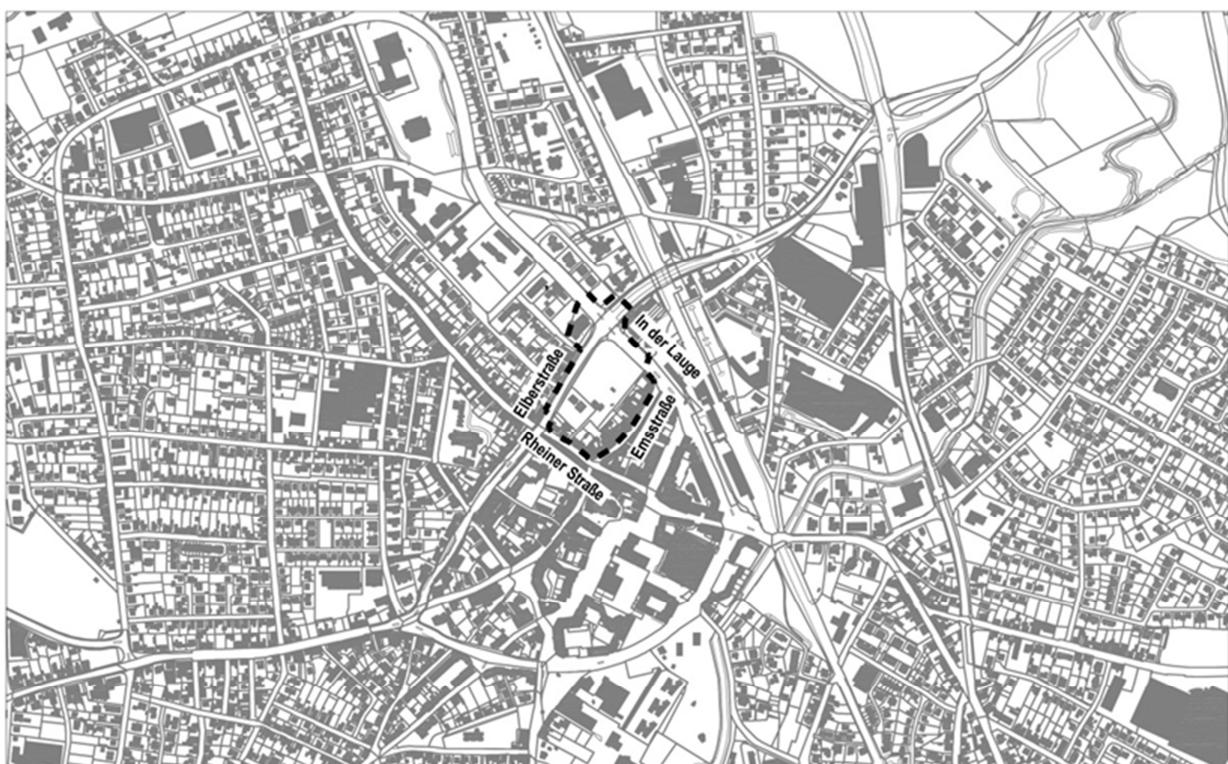
Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße"

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Entwurf bzw. Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße" vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie in dieser Beschlussvorlage und in der vorläufigen Abwägung (siehe Anlage 1) aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße" werden zugestimmt (siehe Anlagen 3 + 4).*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße", bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 2), wird gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt am nordwestlichen Rand des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt in Emsdetten, zwischen der Elbersstraße, In der Lauge, Emsstraße und Rheiner Straße. Er ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt:



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt- ,ST/1/2006

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Entwicklung des nördlichen Teilstücks der Rheiner Straße und der Emsstraße unter Einbeziehung der Fläche des sog. "Pastors Garten". Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt soll durch die Umnutzung dieser Flächen und der damit verbundenen Realisierung eines großflächigen Einzelhandelbetriebs und Wohnen ergänzt und der Einzelhandelstandort Innenstadt dadurch insgesamt gestärkt werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 5. Ergänzung vom 15. August 2018 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen mit der dazugehörigen Begründung und zusammenfassender Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 19. Oktober 2018

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister